

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 07** des

Gemeinderates Paunzhausen am 7. Juli 2016

Anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Baier, Bauer, Boos, Grübl, Huber, Kasper,
Lachermeier, Offenberger, Popp, Steiner

Entschuldigt: Binder

Nicht entschuldigt: -----

Außerdem anwesend:

Schriftführer: Vachal

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für den anschließenden, nichtöffentlichen Teil wurde eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

1. Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes

Beschluss-Nr. 45:

Aufgrund des Antrages des 1. Bürgermeisters Daniel wird folgender weiterer Punkt unter Nr. 2.1 aufgenommen:

Bauangelegenheiten;

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016

Beschluss-Nr. 46:

Frau Kasper bittet unter TOP 9 ihren Namen abzuändern (Grimm).

Im Übrigen werden gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2016 keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (3 Enthaltungen)

2. 1 Bauangelegenheiten;

2.2 Bauangelegenheiten;

3. Baugebiet Frauenholz

a) Vergabe der Kanalbauarbeiten

b) Vergabe der Straßenbauarbeiten

Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes "Frauenholz" (Straße, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal, Regenwasserrückhaltung) wurden öffentlich ausgeschrieben. 15 Firmen haben die Angebotsunterlagen angefordert. 6 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Ausschreibungsergebnis (brutto):

1. Fa. Schelle, Pfaffenhofen a.d.Ilm	539.408,77 €
2.	579.559,70 €
3.	586.838,03 €
6.	736.313,45 €

Das IB Dippold und Gerold schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Schelle zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot i.S. der VOB/A § 16 Ziffer 3 abgegeben hat. In der Ausschreibung sind Leistungen aufgenommen worden, die bis auf den Asphaltdeckenbau und die Beleuchtung der Kostenberechnung des Bauentwurfs vom 17.5.2016 mit 740.000,00 € entsprechen. Das Angebot der Fa. Schelle ist somit rund 200.000,00 € bzw. 36 % günstiger.

Beschluss-Nr. 49:

Der Auftrag zur Erschließung des Baugebietes "Frauenholz" (Straßenbau, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal, Regenwasserrückhaltung) wird an die Fa. Franz Schelle GmbH & Co. KG, Niederscheyerer Str. 35, Pfaffenhofen a.d. Ilm zum Preis von brutto 539.408,77 € vergeben. Ein Bauvertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

- 4. 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Schucklberg I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB;
Erneute Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange;
a) Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
b) Satzungsbeschluss**
-

a) Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Vom 9.5.2016 bis 25.5.2016 wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Von Privaten sind keine Äußerungen eingegangen.

Nicht geäußert bzw. keine Einwendungen haben vorgebracht:

- Landratsamt Freising - Tiefbau
- Landratsamt Freising - Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Freising - Immissionsschutz
- Landratsamt Freising - Abgrabungsrecht
- Landratsamt Freising - Bauleitplanung
- Landratsamt Freising - Ortsplanung
- Landratsamt Freising - Gesundheitsamt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetz Bayern GmbH
- Bayernwerk AG

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken und Anregungen vorgebracht worden, die wie folgt der Abwägung unterzogen werden:

- Landratsamt Freising - Untere Naturschutzbehörde vom 19.5.2016

Bedenken – Anregungen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde - Beschluss
<p><u>Landratsamt Freising</u> <u>- Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung : Im Rahmen der Bauleitplanung ist Artenschutz ein Abwägungsbelang. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben wirken reaktiv, d.h. es wird im Hinblick auf Planungsvorstellungen nur geprüft, ob Verbotstatbestände eingreifen bzw. wie sich das Vorhaben im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen verhält. Ein aktiver Artenschutz ist in der Bauleitplanung nicht gefordert. Es wird aber erwartet, dass prospektiv so geplant wird, dass artenschutzrechtliche Konflikte nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist daher die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verboten bzw. der Schaffung von Erlaubnistatbeständen durchzuführen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen ist u.a. auch der Artenschutz zu berücksichtigen, wenngleich in § 1, Abs. 6 Nr. 7a und § 1a, Abs. 4 BauGB ausdrücklich nur der Gebietsschutz (FFH) angesprochen wird.</p> <p>Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der in einem Bebauungsplan vorgesehenen Vorhaben obliegt der Gemeinde als Plangeberin. Sie hat im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Realisierung ihrer Planung auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 50:</u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Im Bebauungsplan befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Das bereits seit langem bestehende Baurecht wird nur in geringem Maße verändert, um es an zeitgemäße bzw. bautechnische Anforderungen anzupassen. Hierdurch ändert sich die artenschutzrechtliche Betroffenheit nur geringfügig. Es wurden hierbei keine aktuellen unüberwindbaren Hindernisse erkannt. Dies wird in der Begründung entsprechend dargelegt. Da dies jedoch aufgrund sich natürlich ergebender Veränderungen keine Gültigkeit für den tatsächlichen Eingriffszeitpunkt der jeweiligen zulässigen Baumaßnahmen haben wird, bleibt letztlich die aktuelle Prüfung maßgeblich. Entsprechende Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten, sodass kein weiterer hierfür Ergänzungsbedarf besteht.</p> <p>Die Begründung ist wie folgt zu ergänzen: <i>" Da die Bebauung voraussichtlich zeitlich sehr unterschiedlich erfolgen wird und Habitats Entwicklungs- und Änderungsprozessen unterworfen sind, ist zum Zeitpunkt des jeweils geplanten Eingriffs zeitnah die Auswirkung auf möglicher Weise betroffene Artengruppen zu prüfen. Entsprechende Hinweise sind deshalb im Bebauungsplan enthalten."</i></p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>

b) Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr. 51:

Für das Gebiet "Schucklberg I" wird die von Landschaftsarchitekt Albert Schneider gefertigte 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.03.2016 mit der Begründung vom 07.07.2016 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen. Die beschlossenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung und erfordern keine nochmalige Auslegung der Planunterlagen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Angerhöfe;
a) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB ;
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
b) Feststellungsbeschluss**

In der Zeit vom 10.03.2016 bis 11.04.2016 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt, sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Paunzhausen. Verschiedene Einwände und Hinweise sind durch den Gemeinderat zu behandeln.

A) Im Rahmen des Verfahrens wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege
- Deutsche Telekom AG
- Gemeinde Allershausen
- Gemeinde Immünster
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern

B) Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 04.04.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising mit Schreiben vom 24.03.2016
- Flughafen München GmbH in der Äußerung vom 04.04.2016
- Gemeinde Hohenkammer mit Schreiben vom 17.03.2016
- Gemeinde Reichertshausen mit Schreiben vom 07.03.2016
- Gemeinde Schweitenkirchen mit Schreiben vom 16.03.2016
- Regionaler Planungsverband München in der Äußerung vom 11.03.2016
- Staatliches Bauamt Freising – Servicestelle München in der Äußerung vom 06.04.2016
- Wasserwirtschaftsamt München in der Äußerung vom 29.03.2016
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen - Kirchdorf mit Schreiben vom 08.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Abgrabungsrecht – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Gesundheitsamt – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Immissionsschutz – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Ortsplanung – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016

- Landratsamt Freising – Untere Jagdbehörde – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Straßenverkehrsbehörde – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016
- Landratsamt Freising – Fachstelle Tiefbau – mit Schreiben des Landratsamtes Freising – Bauamt – in der Äußerung vom 24.03.2016

C) Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht:

- a. Landratsamt Freising – Altlasten und Bodenschutz in der Äußerung vom 22.03.2016
- b. Landratsamt Freising – Bauleitplanung in der Äußerung vom 21.03.2016
- c. Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde in der Äußerung vom 18.03.2016
- d. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 23.03.2016
- e. Bayernwerk AG – Netzcenter Pfaffenhofen mit Schreiben vom 28.07.2015 und vom 22.03.2016
- f. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 31.03.2016
- g. Bayerischer Bayernverband – Geschäftsstelle Freising – mit Schreiben vom 23.03.2016
- h. Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 11.04.2016
- i. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 06.04.2016
- j. Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – mit Schreiben vom 11.03.2016

C) Bürger haben zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken und Anregungen vorgebracht

Die Bedenken und Anregungen nachstehender Träger öffentlicher Belange und der Bürger werden wie folgt der Abwägung unterzogen:

Bedenken – Anregungen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Abwägung der Gemeinde - Beschluss
<p>a. <u>Landratsamt Freising, SG 41 – Altlasten und Bodenschutz - in der Äußerung vom 22.03.016</u></p> <p>Keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Landratsamtes Freising, SG 41, Altlasten, auch weiterhin keine Einwände gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben werden und keine weitere Stellungnahme erforderlich ist.</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

<p><u>b. Landratsamt Freising – SG 43, Bauleitplanung - in der Äußerung vom 21.03.2016</u></p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Das Abwägungsergebnis vom 19.11.15 ist in die Begründung zum FNPI einzuarbeiten.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Freising – Bauleitplanung - zur Kenntnis und teilt mit, dass der Anregung nachgekommen wird. Das Ergebnis der Abwägung vom 19.11.2015 wird in der Begründung wunschgemäß ergänzt.</p> <p><u>Beschluss-Nr. 52:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis vom 19.11.2015 wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ist eine weitere Änderung des Planentwurfs nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis:12 : 0</p>
<p><u>c. Landratsamt Freising – SG 42, Naturschutzbehörde - in der Äußerung vom 18.03.2016</u></p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Die Gemeinde Paunzhausen besitzt kein Ökokonto. Die genannten Flächen im Rahmen des BPlans Frauenholz sind noch nicht hergestellt und daher nach Abzug der Ökokatasterflächen, d.h. der Ausgleichsflächen für den BPlan Frauenholz, als potentielle Ökokontoflächen zu bezeichnen.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 53:</u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Landratsamtes Freising, SG 42, Naturschutzbehörde zur Kenntnis und stellt wie folgt fest:</p> <p>Die Ausgleichsflächen, welche im Rahmen des BPlans Frauenholz erst hergestellt werden, werden in der Begründung nicht mehr als Ökokontofläche bezeichnet, sondern als „potentielle Ökokontoflächen“.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>
<p><u>d. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding mit Schreiben vom 23.03.2016</u></p> <p>Es bestehen keine weiteren Einwendungen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding zur Kenntnis und begrüßt, daß von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding keine weiteren Einwendungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde</p>

	<p>Paunzhausen für den Bereich Angerhöfe bestehen.</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>e. <u>Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 23.03.2016</u></p> <p>Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.</p> <p>Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke: Es ist nicht zu begrüßen, dass auf den Flurnummern: 917/2, 917, 1173, 841, 834, 835, 843, 1141, 1169, 861, 863, 1139 eine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken etc. stattfindet. Diese erschweren die Bewirtschaftung der Ackerflächen.</p> <p>Des Weiteren ist eine Schaffung von Kleinstrukturen (Erhalt und Optimierung der Altgrasflur) wie z.B. auf dem Flurstück 942/2 nicht im Interesse der Landwirtschaft.</p> <p>Über die Verwendung dieser Flächen sollte der Besitzer / Bewirtschafter selbst bestimmen dürfen. Sollte es nicht zu vermeiden sein, müssen solche Maßnahmen dementsprechend finanziell vergütet werden.</p> <p>Der Ausgleich sollte an Gewässern stattfinden und somit wertvollen Ackerboden schonen. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgehen (z.B. Unkrautsamenflug).</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 54:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung zur Eingrünung begrüßt der Gemeinderat die Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes. Auch aus Sicht des Gemeinderates ist eine Eingrünung grundsätzlich erstrebenswert.</p> <p>Die eingetragenen Grünstreifen zur Ortsrandeingrünungen weisen eine Breite von 5 m bis 10 m auf. Aus diesem Grunde ist eine Einhaltung von 4 m Pflanzabstand (bei Bäumen) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit möglich. Eine Regelung bezüglich Pflanzabstände innerhalb der Eingrünung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Dies wird erst im Rahmen eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung konkretisiert. Grundsätzlich sind Mindestabstände für Baumpflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 48) geregelt und gelten für jeden privaten Grundstücksbesitzer.</p> <p>Den Hinweis zu den landwirtschaftlichen Emissionen nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass durch die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen, die im Allgemeinen zu dulden sind. Eine Regelung auf der Flächennutzungsplanebene kann nicht getroffen werden.</p> <p>Zu Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke: Es handelt sich hierbei nicht um Ausgleichsflächen, sondern um einen Maßnahmenvorschlag, der aus dem Landschaftsplan Paunzhausen übernommen wurde.</p> <p>Dieses zeichnerische Planungssymbol weist auf eine fehlende Eingrünung hin, Gebäude stehen völlig frei und ohne jegliche Grünstrukturen am Ortsrand. Hier ist eine bessere Eingrünung in Form von Hecken und Obstwiesen wünschenswert. Bereits die Pflanzung von einzelnen Bäumen und Sträuchern ist wertvoll. Sie können den örtlichen</p>

	<p>Gegebenheiten angepasst werden, um die Bewirtschaftung der Flächen nicht zu erschweren. Sie sollten nicht inmitten einer Ackerfläche, sondern unmittelbar angrenzend an die landwirtschaftliche Hofstelle angebracht werden.</p> <p>In anderen Ortsbereichen sind solche Grünstrukturen bereits vorhanden, diese sind positiv bewertet. Besonders wünschenswert sind Obstwiesen, welche typisch für den ländlichen Raum sind und sowohl ökologisch wertvoll sind als auch für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.</p> <p>Zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Anforderungen sind für Tierarten der Agrarlandschaft (Vögel und Insekten) die Schaffung und Erhaltung von Kleinstrukturen von großer Wichtigkeit. Auf reinen Monokulturen der Landwirtschaft bestehen keine Lebensräume für diese Tierarten.</p> <p>Biodiversität ist auch Ziel der Bayerischen Staatsregierung für die bäuerliche Landwirtschaft.</p> <p>Die weiteren Anregungen der Stellungnahme nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung für den Ort Angerhöfe.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>
<p>f. <u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 31.03.2016</u></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B (Koordination Bauleitplanung) bedankt sich für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bittet, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Im oben genannten Änderungsbereich befinden sich, wie benannt keine bekannten in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler. Das Plangebiet überlagert jedoch den frühneuzeitlichen Weiler „Angerhöfe“. Bei Bodeneingriffen muss mit der Aufdeckung von baulichen Resten einer inzwischen abgegangenen, jedoch noch über die Aufnahme fassbaren, Bebauung gerechnet werden. Untertägig erhaltene Reste dieser Vorgängerbebauung unterliegen, so wie alle anderen Bodendenkmäler und Funde der Meldepflicht nach Art. 8.1-2 DSchG. Der in die Planungsunterlagen aufgenommene Art. 7 DSchG kann somit gestrichen werden.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 55:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Absatz unter Ziffer 2.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter“ zu Art. 7 DSchG wird gestrichen.</p> <p>Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ist eine weitere Änderung nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>

<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. <u>Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie an den/die Gebietsreferenten/in.</u></p>	
<p><u>g. Bayernwerk AG – Netzcenter Pfaffenhofen mit Schreiben vom 22.03.2016</u></p> <p>Bitte entfernen Sie, falls noch nicht geschehen, die Adresse der E.ON Netz GmbH aus Ihrem Verteiler. Am 01.07.2014 wurde die E.ON Netz GmbH auf bayrischem Gebiet (Teilbetrieb Süd) mit ihren 110-kV- und Fernmeldeanlagen in unser Unternehmen integriert.</p> <p>Senden Sie zukünftig, Verfahren der Bauleitplanung nur an das Netzcenter Pfaffenhofen, Am Draht 7, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Paunzhausen für den Ortsteil Angerhöfe bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass im Beschlussbuchauszug vom 19.11.2015 unsere Stellungnahme TAG Mü ka vom 28.07.2015 nicht berücksichtigt ist. Diese ist weiterhin gültig. Anbei erhalten Sie nochmals eine Kopie der Stellungnahme.</p> <p><u>Stellungnahme der Bayernwerk AG – Netzcenter Pfaffenhofen mit Schreiben vom 28.07.2015</u></p> <p><i>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Am Rande des östlichen Geltungsbereichs befindet sich eine Transformatorenstation, zu der eine 20-KV-Freileitung verläuft. Diese Anlagen sind im Änderungsplan enthalten.</i></p> <p><i>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt beiderseits zur Leitungachse je 8,0 m. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebau-</i></p>	<p><u>Beschluss-Nr. 56:</u></p> <p>Die in den Stellungnahmen vom 28.07.2015 und 22.03.2016 erteilten Anregungen und Hinweise werden beachtet und die Änderung der Zuständigkeit bei künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>

<p><i>maßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</i></p> <p><i>Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Pfaffenhofen.</i></p> <p><i>Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: (08441) 750-0, Fax: (08441) 750-22.</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p><u>h. Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 11.04.2016</u></p> <p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zu den Änderungen, die sich im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu o.g. Bauleitplan ergeben haben, bestehen von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern zur Kenntnis und begrüßt, dass aus Sicht der Handwerkskammer gegenüber dem Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen bestehen.</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>i. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 06.04.2016</u></p> <p>Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit für die Ausweisung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO. Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen ein derartiges Planvorhaben (MD) sprächen, können nicht erkannt werden. Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht demnach vollumfänglich Einverständnis.</p> <p>Anregungen oder Bedenken sind somit nicht vorzubringen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zur Kenntnis und begrüßt, dass von deren Seite keine Anregungen und Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht werden und vollumfängliches Einverständnis mit dem Planvorhaben besteht.</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>j. Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14) in der Äußerung vom 10.08.2015</u></p> <p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Ortschaft Angerhöfe südwestlich von Paunzhausen soll erstmalig im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (5,29 ha) dargestellt werden.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 57:</u></p> <p>Der Gemeinderat von Paunzhausen nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis und</p>

<p>Die bestandsorientierte Darstellung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>begrüßt, dass die vorgelegte Planung auch weiterhin nicht den Erfordernissen der Raumordnung entgegensteht.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>
<p>Bedenken - Anregungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	
<p><u>Bürger</u></p> <p>Im Planentwurf ist angrenzend an meine Hofstelle auf meinen landwirtschaftlichen Feldern eine Fläche zur „Schaffung naturnaher Ortsrandeingrünung wie Streuobstwiesen und Hecken“ eingezeichnet. Diese Festlegung erschwert bzw. verhindert die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung meiner Flächen und auch meiner Hofstelle. Eine Erweiterung meiner Hofstelle würde dadurch ebenfalls dauerhaft unmöglich gemacht werden. Dies gilt auch für den eingezeichneten Streifen „Sonstige Grünflächen“ zur Ortsrandeingrünung.</p> <p>Ich beantrage daher, im weiteren Verfahren den Grünstreifen sowie die Flächen zur „Schaffung naturnaher Ortsrandeingrünung wie Streuobstwiesen und Hecken“ aus der Planung zu nehmen und jegliche Eingriffe, die das Betreiben meines landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigen zu vermeiden.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 58:</u></p> <p>Bei dem Eintrag im Flächennutzungsplan „Schaffung naturnaher Ortsrandeingrünung wie Streuobstwiesen und Hecken“ handelt es sich um einen zeichnerischen planungssymbolischen Hinweis, der aus dem Landschaftsplan und dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Paunzhausen übernommen wurde. Dieses Symbol weist auf eine fehlende Eingrünung in diesem Bereich hin, Gebäude stehen frei und ohne jegliche Grünstrukturen am Ortsrand. Hier ist eine bessere Eingrünung in Form von Hecken und Obstwiesen wünschenswert.</p> <p>Bereits die Pflanzung von einzelnen Bäumen und Sträuchern ist wertvoll. Sie können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um die Bewirtschaftung der Flächen nicht zu erschweren. Sie sollten nicht inmitten einer Ackerfläche, sondern unmittelbar angrenzend an die landwirtschaftliche Hofstelle angebracht werden. In anderen Ortsbereichen sind solche Grünstrukturen vorhanden, diese sind positiv bewertet. Besonders wünschenswert sind Obstwiesen, welche typisch für den ländlichen Raum sind, ökologisch sehr wertvoll und für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.</p> <p>Die Gemeinden sind aus städtebaulichen Gründen zudem verpflichtet, Ortsrandeingrünungen planerisch darzulegen. Diese haben die Funktion, Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Fläche voneinander abzugrenzen und einen sanften Übergang zum Naturraum zu schaffen. Biodiversität ist auch das Ziel der Bayerischen Staatsregierung für die bäuerliche Landwirtschaft.</p> <p>Diese Darstellungen sind Zielvorstellungen, die keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. keine konkreten Verpflichtungen zur Durchführung durch die Grundstückseigentümer nach sich ziehen. Insoweit erfolgt keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan. Im Falle einer Bebauung müssen dann ohnehin im Einzelfall durch einen Freiflächengestaltungsplan</p>

	<p>Eingrünungsmaßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt werden, unabhängig davon, was im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>
<p><u>Bürger</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 01.03.2016 und teilen hierzu Folgendes mit:</p> <p>Einer Schaffung von Kleinstrukturen auf unserem Grundstück mit den Flurnummern 917/2, 917 widersprechen wir hiermit, da dadurch die Bewirtschaftung dieses Feldes erheblich beeinträchtigt wird. Der von uns bewirtschaftete Acker mit den Flurnummern 915, 916, 917, 917/2, 918, 919, 936, 937, 938, 939, 940, 941 wird erheblich eingeschränkt und durch eine evtl. Kleinstruktur extrem verkleinert. Zum Erhalt meines Vollerwerbsbetriebes benötige ich die Gesamtfläche des Ackers.</p> <p>Eine Kleinstruktur sollte nach unserer Meinung nicht einfach in ein freies landwirtschaftlich genutztes Feld geplant werden. Die Verwendung der Flächen muss dem Besitzer überlassen bleiben.</p> <p>Die Schaffung einer Altgrasflur auf dem Grundstück 943/2 ist ebenfalls nicht in unserem Interesse.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung, damit ein Erhalt des Vollerwerbs auf unserem Betrieb weiterhin möglich bleibt.</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 59:</u></p> <p>Das Symbol „Schaffung von Kleinstrukturen“ stellt einen planungssymbolischen Hinweis dar, übernommen aus dem Landschaftsplan und dem bestehenden Flächennutzungsplan Paunzhausen. Er ist nicht speziell für die genannten Flurnummern dargestellt, sondern gilt für den gesamten Raum. Dies ist ebenso bereits als Ziel für Raumordnung und Landesplanung des Regionalplanes vorgegeben. Für die Umsetzung sind nicht Flächen inmitten landwirtschaftlich genutzten Feldern angedacht, sondern evtl. Restflächen an Trockenhängen oder an Feuchtfeldern wie Tümpel oder Gräben, welche nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Hier wären bevorzugt, ökologisch wertvolle Flächen zu belassen oder neu zu schaffen.</p> <p>Diese Darstellungen sind Zielvorstellungen, die keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. keine konkreten Verpflichtungen zur Durchführung durch die Grundstückseigentümer nach sich ziehen. Insoweit erfolgt keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Im Falle einer Bebauung müssen dann ohnehin im Einzelfall durch einen Freiflächengestaltungsplan Eingrünungsmaßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt werden, unabhängig davon, was im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Im Übrigen betrifft die Stellungnahme keine Flächen der 1. Flächennutzungsplanänderung. Sie sind damit nicht Gegenstand der derzeitigen Planung.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 : 0</p>
<p><u>Bürger:</u></p> <p>Bei der Durchsicht des Flächennutzungsplanentwurfes ist mir aufgefallen, dass auf meinen landwirtschaftlichen Flächen mit den Flurnummern: 1139, 1142 und 1169 die Anlage einer Ortsrandeingrünung vorgesehen ist. Mein Mann und ich betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung im Voll-</p>	<p><u>Beschluss-Nr. 60:</u></p> <p>Beim Eintrag im Flächennutzungsplan „Schaffung naturnaher Ortsrandeingrünung wie Streuobstwiesen und Hecken“ handelt es sich um einen planungssymbolischen Hinweis, der aus dem Land-</p>

erwerb, daher sind wir auf unsere landwirtschaftlichen Flächen voll angewiesen. Diese Tatsache bitte ich sie bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, da bei einer Ortsrandeingrünung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist und wir keinen Ausgleich dafür besitzen.

schaftsplan und dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Paunzhausen übernommen wurde. Dieses Symbol weist auf eine fehlende Eingrünung in diesem Bereich hin, Gebäude stehen frei und ohne jegliche Grünstrukturen am Ortsrand. Hier ist eine bessere Eingrünung in Form von Hecken und Obstwiesen wünschenswert.

Bereits die Pflanzung von einzelnen Bäumen und Sträuchern ist wertvoll. Sie können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um die Bewirtschaftung der Flächen nicht zu erschweren.

Sie sollten nicht inmitten einer Ackerfläche, sondern unmittelbar angrenzend an die landwirtschaftliche Hofstelle angebracht werden.

In anderen Ortsbereichen sind solche Grünstrukturen vorhanden, diese sind positiv bewertet.

Besonders wünschenswert sind Obstwiesen, welche typisch für den ländlichen Raum sind, ökologisch sehr wertvoll und für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

Die Gemeinden sind aus städtebaulichen Gründen zudem verpflichtet, Ortsrandeingrünungen planerisch darzulegen. Diese haben die Funktion, Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Fläche voneinander abzugrenzen und einen sanften Übergang zum Naturraum zu schaffen.

Biodiversität ist auch das Ziel der Bayerischen Staatsregierung für die bäuerliche Landwirtschaft.

Diese Darstellungen sind Zielvorstellungen, die keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. keine konkreten Verpflichtungen zur Durchführung durch die Grundstückseigentümer nach sich ziehen. Insoweit erfolgt keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Im Falle einer Bebauung müssen dann ohnehin im Einzelfall durch einen Freiflächengestaltungsplan Eingrünungsmaßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt werden, unabhängig davon, was im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss-Nr. 61:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgenannten Änderungen sind in den Planentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuarbeiten. Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt, so dass eine erneute Auslegung nicht mehr erforderlich ist und die Flächennutzungsplanänderung festgestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 62:

Der Gemeinderat stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 07.07.2016 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (Beschluss-Nr. 52 bis 61) fest. Die Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht und es ist keine erneute Auslegung erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung ist dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0